

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich 1913.

945. — 13. V. 13. — G2i. Küsnacht. Gebr. Walder.
Landanlage.

A. Die Gebrüder Walder in Goldbach-Küsnacht ersuchen mit Eingabe vom 3. Januar 1913 um die Bewilligung zur Erstellung einer kleinen Landanlage bei ihrer Liegenschaft (Kat.-Nr. 852) daselbst.

B. Auf die im Amtsblatt Nr. 3 vom 10. Januar 1913 erfolgte Ausschreibung des Gesuches sind laut Zuschrift des Statthalteramtes Meilen vom 8. Februar 1913 keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben worden.

Der I. Adjunkt des Kantonsingenieurs berichtet:

Einem Rechtsverfahren der Gebrüder Walder ist am 27. Mai 1850 eine Landanlage und nördlich an diese anlehnend eine Rampe bewilligt worden, welche die Gesuchsteller gemäß Konzession vom 7. Januar 1913 auf das Niveau der Anlage erhöht haben und jetzt noch bis zur seeseitigen Flucht der letztern zu erweitern beabsichtigen. Diese Erweiterung beansprucht 46 m² Seegebiet und wird auf zwei Seiten vom Eigentum der Gebrüder Walder und im übrigen vom See begrenzt. Die Gebühr für das Seegebiet wurde bei der benachbarten Landanlage von Terlinden (Verfügung Nr. 2245 vom 30. November 1910) auf Fr. 1.80 per m² festgesetzt.

Auf Antrag des I. Adjunkten des Kantonsingenieurs
verfügt die Baudirektion:

I. Den Gebrüdern Walder in Küsnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Erledigung Sache der Inhaber der Bewilligung wäre, in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 bewilligt, im Seegebiet in Goldbach-Küsnacht eine Landanlage zu erstellen nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Anlage ist gegen das Seegebiet durch eine genügend starke und solid abgedeckte Mauer mit vorgelegtem Steinwurf zu schützen.

2. Der Oberfläche der Mauer gegen den offenen See und die Auffüllung daselbst müssen mindestens der Höhe 0,6 am Pegel (= 410,7 m ü. M.) entsprechen.

3. Die im Bereiche dieser Anlage vorhandenen Wasserläufe (Dolen etc.), sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von den Straßen her haben die Inhaber der Bewilligung, bzw. die Eigentümer der Anlage in ihren Kosten durch die neue Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See fortzusetzen und stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet.

4. Ableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen (Ziffer 3) sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten beider Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

5. Die Inhaber dieser Bewilligung haben den Organen der Baudirektion die unentgeltliche Ablagerung von Straßenabraum bis zur Vollendung der Auffüllung zu gestatten.

6. Die Ufermauer ist stets unklagbar zu unterhalten.

7. Für die Ausführung von Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.

8. Vom Staate wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Die Inhaber dieser Bewilligung und ihre Rechtsnachfolger sind daher für allen Schaden, welcher ihnen selbst, dem Staate oder dritten Personen durch Senkungen oder Abrutschungen infolge Ausführung dieser Anlage entstehen sollte, haftbar. ✓

9. Den Inhabern dieser Bewilligung und ihren Rechtsnachfolgern steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihnen infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte. ✓

10. Sollte früher oder später diese Landanlage oder ein Teil derselben für eine Quaianlage, d. h. für die Quai-straße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der See-straße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind. ✓

II. Die Landanlage ist innert zwei Jahren, vom Datum der Bewilligung an gerechnet, zu vollenden, widrigenfalls diese ohne Rückvergütung der Gebühr erlischt.

III. Die Inhaber dieser Bewilligung haben die Landanlage ins Grundbuch eintragen zu lassen und zu diesem Zwecke ihre Vollendung der Baudirektion anzuzeigen, welche hierauf die Anlage auf die vorschriftsmäßige Erstellung prüfen lassen, über das Ergebnis ein Zeugnis ausstellen und gegebenenfalls die Eintragung bewilligen wird.

Über die Eintragung haben die Eigentümer der Landanlage der Baudirektion innert drei Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung des Notars zuzustellen.

Bis zur Eintragung ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Seegrund. Die Übertragung dieser Bewilligung darf daher nur mit Zustimmung der Baudirektion erfolgen; einem Gesuche um Übertragung ist diese Bewilligung beizulegen.

IV. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse innert Monatsfrist nach Empfang eine Gebühr von Fr. 82.80 zu bezahlen.

V. Mitteilung an Gebrüder Walder in Goldbach-Küsnacht unter Rücksendung des Plandoppels und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Untersuchungsgebühr von Fr. 8.—, an den Gemeinderat Küsnacht, die Staatskasse und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 13. Mai 1913.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär:

A. H. Peter